



Wildruheverordnung (WRV)

vom 31. März 2025 (Stand 1. Juli 2025)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3^{bis} des Jagdgesetzes vom 30. April 1989 (JaG),

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Nutzung der Wildruhegebiete und die Grenzen der Gebiete fest.

Art. 2 Grenzen der Wildruhegebiete

¹ Die Grenzen der Wildruhegebiete richten sich nach den Karten im Anhang.

Art. 3 Ruhezeiten

¹ Die Standeskommission legt für jedes Wildruhegebiet Ruhezeiten fest.

² Die Ruhezeiten beginnen frühestens am 15. Dezember und enden spätestens am 30. Juni des Folgejahrs.

2. Schutzbestimmungen

Art. 4 Wege- und Routengebot

¹ Während der Ruhezeiten dürfen die Wildruhegebiete nur auf den offiziell beschilderten Wanderwegen und auf den offiziellen Routen begangen werden. Das Verlassen dieser Wege und Routen ist verboten.

Art. 5 Weitere Einschränkungen

¹ Während der Ruhezeiten gelten in den Wildruhegebieten folgende weitere Einschränkungen:

- a. Leinenpflicht für Hunde;
- b. Jagdverbot.

² Die Standeskommission kann für Hunde in Sonderfunktionen Ausnahmen von der Leinenpflicht festlegen.

Art. 6 Zulässige Aktivitäten

¹ Während der Ruhezeiten sind folgende Aktivitäten zulässig:

- a. Begehung der offiziell beschilderten Wanderwege und der offiziellen Routen (Art. 4);
- b. Direkter Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen für Berechtigte;
- c. Alp- und landwirtschaftliche Nutzung;
- d. Forstliche Nutzung;
- e. Ausübung amtlicher Funktionen;
- f. Unterhaltsarbeiten am Wegnetz;
- g. Einsätze von Blaulichtorganisationen.

Art. 7 Ausnahmegewilligung

¹ Das Bau- und Umweltsdepartement kann unter Vornahme einer Interessenabwägung befristete Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen bewilligen, insbesondere für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder Aufgaben im öffentlichen Interesse.

3. Vollzug, Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 8** Bezeichnung vor Ort

¹ Die Wildruhegebiete sind vor Ort zu bezeichnen.

Art. 9 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Jagdverwaltung übt die Aufsicht und Kontrolle aus.

Art. 10 Strafbestimmungen

¹ Der Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen wird mit Busse bestraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
31.03.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung	2025-9

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	31.03.2025	01.07.2025	Erstfassung	2025-9



Anhang 1: Wildruhegebiete

(Stand 2. Februar 2026)

Kartenlegende



Perimeter



Erlaubte Wege und Routen

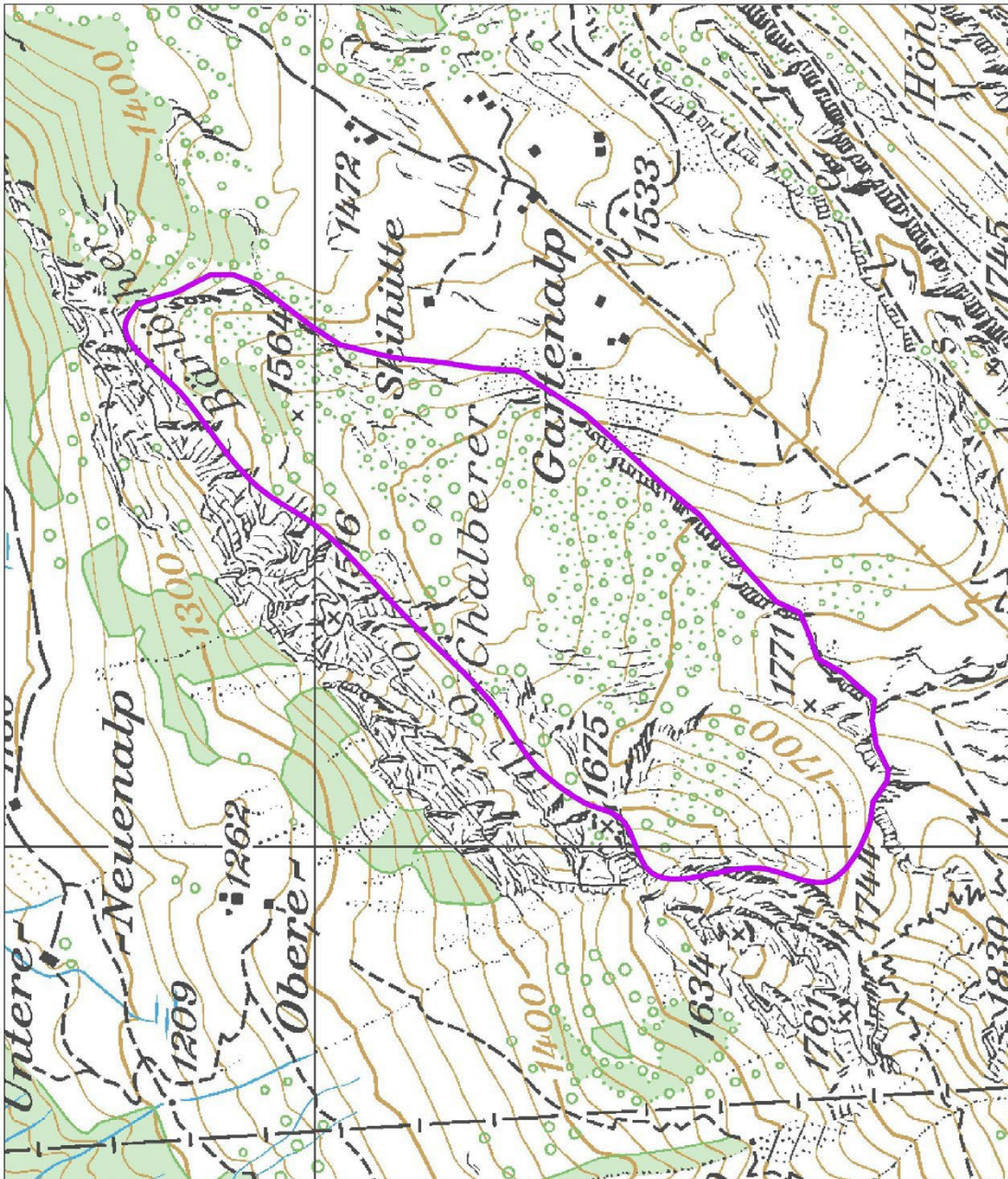


Lebensraum Kerngebiet Auerhuhn (Erlass StK 03.04.2001)

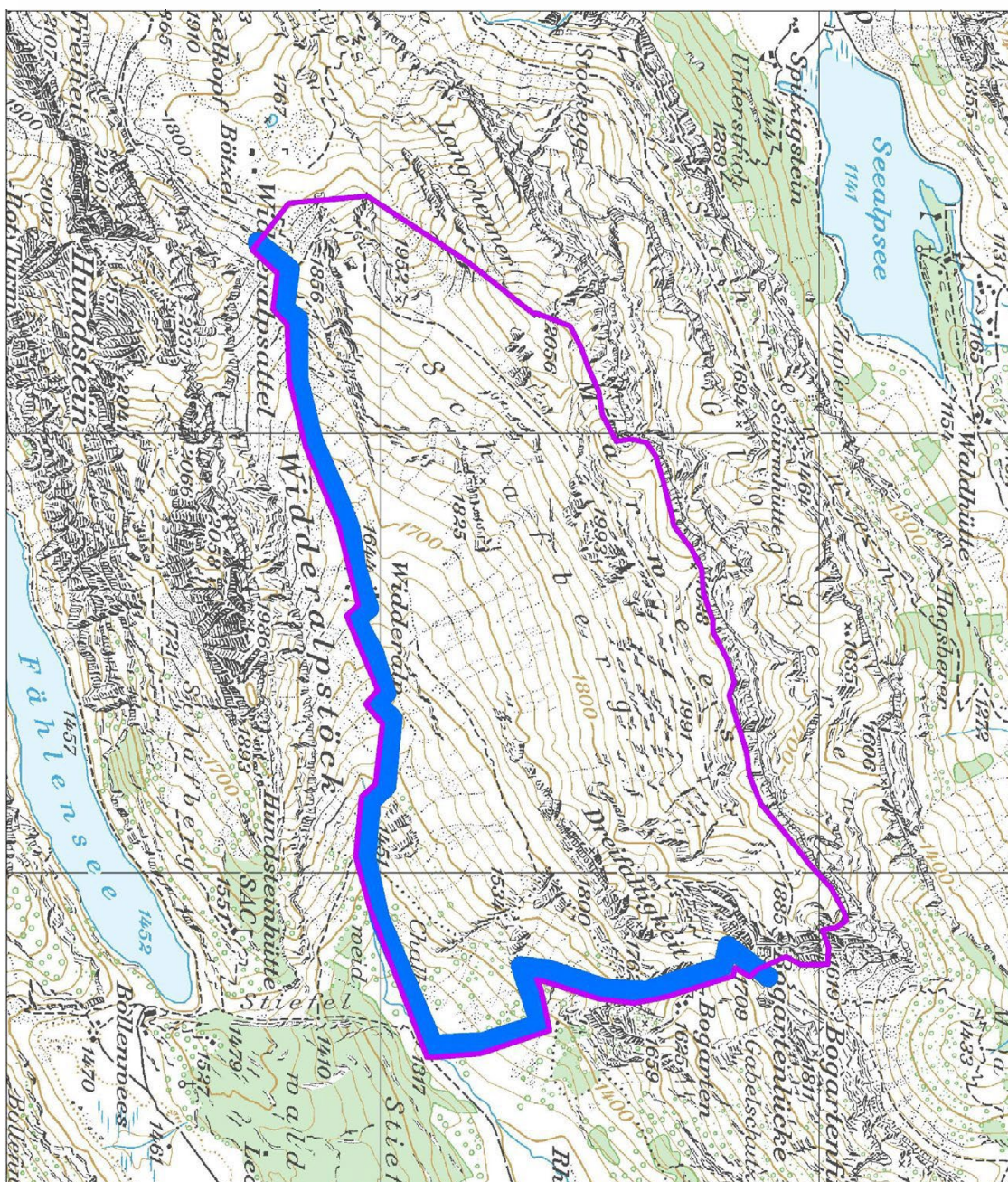


Lebensraum Kerngebiet Raufusshühner (Betretungsverbot
ganzjährig)

Wildruhegebiet 1: Chalberer



Wildruhegebiet 2: Marwees



Wildruhegebiet 3: Brugger Wald

